

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0403/2025

Abteilung: Hauptverwaltung,
Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele: -

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	03.07.2025	öffentlich	Information

Betreff: Wahl des/der 1. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Speyer - Amtszeit 2026 - 2034

Ausgangslage

Die laufende Amtszeit von Frau Bürgermeisterin Monika Kabs (1. Hauptamtliche Beigeordnete) endet mit Eintritt in den Ruhestand am 28.02.2026.

Hauptamtliche Beigeordnete werden entsprechend § 52 Abs. 1 GemO für eine Amtszeit von jeweils 8 Jahren gewählt.

Die Stelle der hauptamtlichen Beigeordneten ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte auf Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2025 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 31.03.2025 (Seite 290) und im Amtsblatt der Stadt Speyer Nr. 011/2025 am 21.03.2025.

Die Bewerbungsfrist endete mit Ablauf des 02.05.2025.

Bei der Verwaltung ging nur die Bewerbung von Herrn Prof. Dr. Alexander Schubert ein. Diese wurde den Stadtratsfraktionen in digitaler Form zeitnahe zur Verfügung gestellt.

Zwischen Ausschreibung und Wahl dürfen maximal 9 Monate liegen (§ 53 a Abs. 4 GemO).

Der Wahltermin wurde von Stadtrat entsprechend auf den 03.07.2025 bestimmt.

Wahlhandlung

Nach § 40 Abs. 2 GemO und § 26 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung (GeschO) können nur solche Personen gewählt werden, **die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind**. Da eine Ausschreibung stattgefunden hat, können zusätzlich nur solche Personen gewählt werden, **die sich fristgerecht beworben haben** (§ 53 a Abs. 4 Satz 2 GemO) und dem Gemeinderat vorgeschlagen wurden. Der Vorschlag anderer Personen in der Wahlsitzung scheidet damit rechtlich aus. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Ratsfraktionen.

Die Wahl erfolgt entsprechend § 40 Abs. 5 GemO und § 26 Abs. 2 Satz 2 GeschO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe in geheimer Abstimmung durch ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt (§ 26 Abs. 3 Satz 3 ff. GeschO).

Durchführung der Wahl

Der Gemeinderat ist nach § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist (44 Ratsmitglieder : 2 = 22). Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben, wenn 23 Mitglieder in der Wahlstadtratssitzung anwesend sind.

Entsprechend § 26 Abs. 8 GeschO erfolgt eine Bestimmung von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die zusammen mit der/dem Vorsitzenden die Stimmenauszählung überwachen.

Der/die Vorsitzende ruft die Wahlberechtigten namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur geheimen Wahlhandlung auf. Das Stimmrecht des/der Vorsitzenden ruht für diese Abstimmung (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Die Stimmabgabe erfolgt in die verschlossene Urne und wird durch den/die Schriftführer/in protokolliert.

Nach erfolgter Wahlhandlung nehmen der Vorsitzende und die benannten Ratsmitglieder die Auszählung der Stimmen vor. Das Wahlergebnis wird bekanntgeben.

Gewählt ist nach § 40 Abs. 3 GemO, wer mehr als die Hälfte der (abgegebenen) Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 4 S. 1 GemO)

Amtseinführung

Der/Die Gewählte wird entsprechend § 54 Abs. 1 GemO in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in das Amt eingeführt. Es erfolgt außerdem die Übertragung von Geschäftsbereichen. Hauptamtlichen Beigeordneten sind angemessene Geschäftsbereiche nach § 50 Abs. 3. S. 1 GemO zu übertragen.